



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 395 -1/04

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 10-11
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
gp.1@utanet.at

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizio
Klappe (DW)

zur GZ 318.017/0001-II.1/2004

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Verantwortlichkeit von Verbänden für mit
gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen
(Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum obengenannten
Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem
Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Zum Grundsätzlichen:

Die Generalprokuratur ist nicht davon überzeugt, dass
den internationalen Verpflichtungen durch Schaffung eines

mit dem Schuldgrundsatz unvereinbaren umfassenden und auf subsidiäre Anwendbarkeit verzichtenden Konstrukts entsprochen werden muss. Wenn es Möglichkeiten gibt, diesen Weg zu vermeiden, sollten sie ergriffen werden. Den allenfalls ausbaufähigen Instituten der Mithaftung für Geldstrafen und der Abschöpfung der Bereicherung kann durchaus ein Sanktionscharakter im weiteren Sinn zugeschrieben werden. Im Lichte der auf internationaler Ebene gelegentlich zu beobachtenden Wortsinnrelativierungen wäre insoweit auch die bestehende zivilrechtliche Haftung juristischer Personen für ihnen zurechenbares Verhalten als nennenswerter Teilaspekt entsprechend zu gewichten.

Die Fremdkörperwirkung des vorliegenden Konzepts wird durch exzessive Varianten der Vermeidung einer spürbaren Sanktionsverhängung (§§ 6 und 7 – bedingte und teilbedingte Nachsicht der Verbandsgeldbuße, § 17 – Verfolgungsermessen, § 18 – Diversion) nicht beseitigt. Man kann darin den Ausdruck eines Versuches sehen, Mittel zur Blößenbedeckung nach einem Sündenfall gegen das Schuldprinzip zu schaffen.

Zu § 3 des Entwurfes:

Im Falle eines zentral geleiteten Konzerns ist nicht klar, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit den Gesamtkonzern oder nur die Tochtergesellschaft treffen soll, bei der sich der Vorfall ereignet hat, bzw unter welchen Bedingungen der Gesamtkonzern haften soll. Da die

vorgesehene Verbandsgeldbuße vom Umsatz abhängt (§ 4, siehe dort), ist dies von entscheidender Bedeutung. Eine Beschränkung der Haftung auf die handelnde Teilgesellschaft würde die Gefahr mit sich bringen, dass „gefahrenträchtige“ Geschäfte – wie Exporte in Länder, in denen die Bezahlung von Schmiergeldern üblich ist – an Tochter- oder Enkelgesellschaften ausgelagert werden.

Zu §§ 6 bis 9 und 18 des Entwurfes:

Um der Sanktionsdrohung und der Geldbuße ihre durch Wegfall der Individualkomponente reduzierte Tadelfunktion zu erhalten und sie nicht zu rein ökonomischen Kalkulationsfaktoren des Wirtschaftslebens zu machen, sollte auf bedingte Nachsicht und Diversion verzichtet werden.

Zu § 17 des Entwurfes:

Das Gesetzesvorhaben sollte nicht zum Anlass genommen werden, das Opportunitätsprinzip in Österreich – wenn auch nur in einem kleinen Bereich – einzuführen. Eine transparente Anwendung dieses Prinzips setzt strikte Richtlinien für seine Handhabung voraus, um den Eindruck von Willkür zu vermeiden. Die im Entwurf genannten Kriterien des § 17 erscheinen wenig geeignet, eine objektive Handhabung darzutun.

Zu §§ 20 ff des Entwurfes:

Die unbestreitbar großen Vorteile einer gemeinsamen Verfahrensführung gegen natürliche Personen und den Verband werden durch die vermutlich unterschätzten Nachteile der Prozessbelastung durch „komplexe Rechts- und Tatsachenfragen“ der Verbandsverantwortlichkeit (S 31) mehr als aufgewogen. Daher sollte das Prozesskonzept in Richtung Sonderverfahren und Spezialzuständigkeit überdacht werden.

Auf noch gravierendere Bedenken stößt die Regelung, bei der gemeinsamen Verfahrensführung den Verband dadurch anders zu behandeln als den Beschuldigten, dass ihm vor Bezirksgericht und Einzelrichter des Gerichtshofs die amtswegige richterliche Vorprüfung abgeschnitten und dafür ein Anspruch auf eine Begründung des Verfolgungsantrags und dessen Bekämpfung durch Einspruch eingeräumt wird. Damit ist die Frage provoziert, welches dieser Zwischenverfahrenssysteme als besser anzusehen ist und weshalb beide nebeneinander im selben Prozess parteiendifferenzierend zum Einsatz kommen sollen.

Wien, am 7. September 2004

Der Leiter der Generalprokuratur:

